

KGS Regelwerk

Das KGS Regelwerk ist für alle Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte verbindlich. Bei Anmeldung in der Schule oder Neuerungen des KGS Regelwerks muss die Kenntnissnahme schriftlich bestätigt werden.

- [Schulordnung](#)
- [Waffenerlass](#)
- [Erlass zum Rauchen und Konsumieren von Alkohol](#)
- [Belehrung zum Infektionsschutzgesetz](#)
 - [Hygieneregeln](#)
- [Entschuldigungsregelung Sekundarstufe 1](#)
- [Entschuldigungsregelung Sekundarstufe 2](#)
- [Beurlaubungen](#)
- [Informationen zur Nutzung der Fachräume](#)
- [Informationen zur Berufs- und Studienorientierung](#)
- [Informationen zur Medienbildung](#)
- [Nutzungsordnung für IServ und WebUntis](#)
- [Beschwerdemanagement](#)
- [Übersicht über das Arbeits- und Sozialverhalten](#)

Schulordnung

Präambel:

An der KGS Salzhemmendorf soll sich jede:r **wohlfühlen, ungestört und erfolgreich lernen und lehren** können. Dies erreichen wir so:

- Wir begegnen einander mit **Respekt, Höflichkeit und Toleranz!**
- Wir dulden keine Gewalt, Herabsetzungen, Beschimpfungen und Mobbing!
- Wir achten das Eigentum anderer, auch das der Schule!

Wir behandeln andere so, wie wir selbst gerne behandelt werden möchten!

Phase	Regeln	Anmerkungen
Vor Schulbeginn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir begeben uns nach Ankunft an der Schule direkt ins Gebäude. 2. Wir warten vor dem jeweiligen Klassenraum oder Fachbereich (Technik und Naturwissenschaften) auf den Unterrichtsbeginn. 3. Bei späterem Unterrichtsbeginn gehen wir als Fünft- oder Sechstklässler:innen in die Randstundenbetreuung im Ganztagsbereich. Die Schüler:innen ab Jahrgang 7 bleiben in diesem Fall im übrigen Erdgeschossbereich. 	
Während des Unterrichts	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir folgen den uns gegebenen Anweisungen - egal wo wir lernen. 2. Wir suchen die Toilette nur im Notfall auf und gehen allein dort hin. 	Nutzung digitaler Endgeräte nur nach Aufforderung
1./2./3. Pause	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir gehen in den Pausenbereich (Erdgeschoss und Schulhof) und bewegen uns: Für Sport und Spiel nutzen wir den Pausenhof. 2. Wir nutzen nur die Toiletten im Erdgeschoss. 3. Wir nutzen nur echte Sitzgelegenheiten, nicht den Fußboden. 4. Wir begeben uns pünktlich beim ersten Gong in den Unterricht. 5. Der Schülerputzdienst wird im Pausenbereich aktiv. 	<p>Keine Handynutzung im Schulgebäude;</p> <p>Klassen aus Jahrgang 10 dürfen auf Antrag beim Schulleiter im Klassenraum verbleiben, sofern es keine Verstöße gegen die Schulordnung gibt;</p> <p>Die Scooter-, Inliner- und Skateboardnutzung (bzw. ähnliche</p>

	<p>6. Der Ordnungsdienst in den Klassen wird in der 2. Pause aktiv.</p> <p>7. Wir bleiben bei Regenspauzen im Klassenraum oder im Erdgeschoss.</p>	<p>Geräte) ist während der gesamten Schulzeit untersagt (Verletzungsgefahr!)</p>
<p>3. Pause gesondert</p>	<p>Schüler:innen dürfen das Schulgelände in der Pause zwecks Versorgung mit Verpflegung verlassen, sofern die Genehmigung eines / einer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	
<p>Bei / nach Unterrichtsschluss</p>	<p>1. Wir hinterlassen den Klassen-/Fachraum sauber und ordentlich, schließen die Fenster und stellen die Stühle hoch.</p> <p>2. Wir begeben uns auf direktem Weg nach Hause.</p> <p>3. Wenn der Bus nicht gleich fährt, nutzen wir den Ganztagsbereich.</p>	
<p>Gesonderte Regelungen für die Oberstufe</p>	<p>1. Nutzung des Learning Spaces in Freistunden auch ohne Aufsicht erlaubt.</p> <p>2. Schüler:innen dürfen das Schulgelände jederzeit verlassen.</p>	

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über **ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn:

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, **Masern**, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A bakterielle Ruhr und Covid-19;
- **ein Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden **Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte** übertragen. **Erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist der Schulbesuch wieder möglich.**

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. (z. B. bei

hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Masernschutzgesetz §20 IFSG

Ab dem 01.03.2020 muss ein Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern für in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 betreute als auch tätige Personen vorliegen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hygieneregeln

Wir wollen gesund bleiben und beachten die Regeln:

HÄNDEHYGIENE

- Ich wasche meine Hände
 - für 20-30 Sekunden
 - mit Seife.
- Ich desinfiziere meine Hände bei Bedarf.



NIESEN UND HUSTEN

- Ich huste und niese in die Armbeuge.
- Ich drehe mich von meinen Mitmenschen weg.
- Meine Einmal-Taschentücher kommen in den Müll.



REGELMÄSSIG LÜFTEN

- Wir lüften alle 20 Minuten.



BEI EINER ERKRANKUNG



- Ich gehe **nur gesund** zur Schule.
- Kranke Menschen bleiben zu Hause.
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (QR-Code).



EMPFEHLUNG BEI ERHÖHEM INFEKTIONSGESCHEHEN

(z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen)



- Ich halte 1,5m Abstand zu meinen Mitmenschen.
- Ich trage eine Maske und reduziere das Risiko einer Infektion.



Wir halten gemeinsam die Regeln ein.
Wir schützen uns selbst und andere Menschen.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl.d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 – VORIS 21069

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung mit aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.), sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaft erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.13 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.12 außer Kraft.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v 27.10.2021 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer“...sowie Feuerzeuge und Streichhölzer (KGS Schulordnung).
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

SEK I: Entschuldigungsregelungen für Schülerinnen und Schüler

Jahrgang 5-10

Bei Krankheit:

Krankmeldung über Erziehungsberechtigte an das Sekretariat morgens bis 8 Uhr

- telefonisch 05153 8076 0 oder
- per Mail: Krankmeldung@kgs-salzhemmendorf.eu oder
- per Untis-App → „Abwesenheiten“ (NICHT per Untis Mitteilung)

Ab dem 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung dem Sekretariat vorliegen (Mail/ handschriftlich/ Ärztl. Bescheinigung). Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr in die Schule eingereicht werden.

Beispiele:

Ihr Kind ist am Montag wieder gesund in der Schule. Letzter Abgabetag der Entschuldigung: Mittwoch.

Ihr Kind ist am Freitag wieder gesund in der Schule. Letzter Abgabetag der Entschuldigung: Dienstag.

Krankheit bei Klassenarbeiten:

Erziehungsberechtigte prüfen selbstständig über Untis Mobile, ob an diesen Tagen eine Klassenarbeit geschrieben wurde.

Liegt keine Entschuldigung vor, gibt es kein Anrecht auf Nachschreiben.

Krankheit bei Sprechprüfungen und Abschlussprüfungen:

Es muss am Tag des Fehlens eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat eingereicht werden.

Die Schulleitung kann entscheiden, dass auch bei kürzeren Fehlzeiten eine schriftliche Entschuldigung und oder eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss.

Sek II: Entschuldigungsregelungen

Jahrgang 11

Bei Krankheit:

Krankmeldung an das Sekretariat morgens bis 8 Uhr

- telefonisch 05153 8076 0 oder
- per Mail: Krankmeldung@kgs-salzhemmendorf.eu oder
- per Untis-App → „Abwesenheiten“ (NICHT per Untis Mitteilung)

Ab dem 1. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung dem Sekretariat vorliegen (handschriftlich/ Ärztl. Bescheinigung).

Ab dem 3. Fehltag (bei volljährigen SchülerInnen) muss eine schriftliche Entschuldigung dem Sekretariat vorliegen (Ärztl. Bescheinigung).

Krankheit bei Klausuren, Referaten, Präsentationen oder anderen terminierten Leistungsnachweisen:

Zusätzlich zur schriftlichen Entschuldigung muss die unterrichtende Lehrkraft morgens informiert werden.

Eine ärztliche Bescheinigung muss spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr im Sekretariat eingereicht werden. Wird dieses Attest nicht vorgelegt, muss die Klausur/ der Leistungsnachweis mit 00 Punkten gewertet werden.

Die schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr in die Schule eingereicht werden.

Die Schulleitung kann entscheiden, dass auch bei kürzeren Fehlzeiten eine schriftliche Entschuldigung und oder (auch dauerhaft) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss.

Jahrgang 12-13

Bei Krankheit:

Krankmeldung an das Sekretariat morgens bis 8 Uhr

- telefonisch 05153 8076 0 oder
- per Mail: Krankmeldung@kgs-salzhemmendorf.eu oder
- per Untis-App → „Abwesenheiten“ (NICHT per Untis Mitteilung)

Nach Wiederkehr in die Schule werden sämtliche Fehlzeiten schriftlich innerhalb von drei Werktagen über das **Versäumnisheft** entschuldigt. Hierzu werden die vom Fernbleiben betroffenen Unterrichte in das Versäumnisheft eingetragen und anschließend im Sekretariat vorgelegt.

Ab dem 3. Fehltag (bei volljährigen SchülerInnen) muss eine schriftliche Entschuldigung dem Sekretariat vorliegen (Ärztl. Bescheinigung).

Krankheit bei Klausuren, Referaten, Präsentationen oder anderen terminierten Leistungsnachweisen:

Zusätzlich zur schriftlichen Entschuldigung muss die unterrichtende Lehrkraft morgens informiert werden.

Eine ärztliche Bescheinigung muss spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr im Sekretariat eingereicht werden. Wird dieses Attest nicht vorgelegt, muss die Klausur/ der Leistungsnachweis mit 00 Punkten gewertet werden.

Die schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr in die Schule eingereicht werden.

Die Schulleitung kann entscheiden, dass auch bei kürzeren Fehlzeiten eine schriftliche Entschuldigung und oder eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss.

Rechtsgrundlagen:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020.

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht hier: §§ 58 bis 59a, §§63 und §70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern

Schüler:innen können sich vorab (z.B. bei einer Führerscheinprüfung, Terminen bei Behörden, familiäre Anlässe, Bewerbungsgespräche und Aufnahmetests) beurlauben lassen von

- dem Schulleiter: wenn die Fehlzeit einen vollen Tag oder mehrere Tage beträgt.
 - Der Antrag muss mindestens **eine Woche** vorher gestellt werden.
- der Klassenleitung bei einer Fehlzeit über mehrere Stunden (kein ganzer Schultag)
 - bei Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe etc.: nur der betroffene Schüler selbst, nicht die Geschwister!
- Eine Verlängerung der Schulferien ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig!

Freiwillige Praktika

sollen grundsätzlich in der unterrichtsfeien Zeit absolviert werden. In besonders begründeten Härtefällen kann die Schulleitung auf rechtzeitigen Antrag der Eltern (mindestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums) genehmigen, dass die Schülerin/der Schüler für ein freiwilliges Praktikum bis zu 5 Schultage vom Unterricht befreit wird. Beigefügt werden muss ein Schreiben des Praktikumsbetriebs, das über Ablauf und Zeit des Praktikums Auskunft gibt und in dem die besondere Notwendigkeit des Praktikums während der Unterrichtszeit begründet wird. Die Klassenleitung stellt im Vorfeld sicher, dass während der Zeit keine zensierten Arbeiten geschrieben werden und dass alle die Schülerinnen/ den Schüler unterrichtenden Fachlehrkräfte über die Beurlaubung informiert sind. Die Schülerin/der Schüler hat den versäumten Stoff selbstständig nachzuholen.

Verhalten in den Fachräumen

Verhaltensregeln im Keyboardraum

- Alle gehen sorgsam und vorsichtig mit den Keyboards um.
- Im Keyboardraum wird **nicht** gegessen und getrunken.
- Die Kabel und Verbindungen werden nur von Lehrkräften überprüft. Sollte etwas nicht funktionieren oder fehlen sagt ihr gleich Bescheid.
- Zu Beginn der Stunde wird die Vollständigkeit des Keyboards überprüft. (Keyboardtasten, Kopfhörer, sichtbare Kabel).
- Bei mutwilligen Zerstörungen müssen die Erziehungsberechtigten die Kosten übernehmen
- Am Ende der Stunde wird der Kopfhörer auf den Notenständer gehängt. Der Stuhl wird unter den Tisch geschoben.
- Der Lehrer kontrolliert alle Keyboards, erst danach darf der Platz verlassen werden.

Verhaltensregeln im Trommelraum

- An meinen Trommelplatz nehme ich Sticks und einen Gehörschutz mit.
- Wenn ich an meinem Trommelplatz angekommen bin, lege ich Sticks und Gehörschutz auf den Boden.
- Wenn ich nicht mit Trommeln dran bin, lege ich Sticks und Gehörschutz auf den Boden.
- Die Trommeln werden **nicht** mit den Händen gespielt.
- Wenn der Trommelunterricht zu Ende ist, werden die Gehörschutze mit Desinfektionstüchern gereinigt.
- Wenn ich mich wiederholt nicht an die Regeln halte, kann es sein, dass ich die Regeln abschreiben muss um sie mir zu merken.

Verhaltensregeln im Technik-und Werkraum

Betreten der Räume/Arbeitsvoraussetzungen

1. Werkräume und Maschinenräume nur in Begleitung der Lehrkraft betreten.
2. Geeignete, enganliegende Kleidung tragen.
3. Lange Haare zusammenbinden.
4. Fluchtwege und Einrichtungen zur Brandbekämpfung kennen und freihalten.
5. Arbeiten an Maschinen grundsätzlich nur nach Einweisung durch die Lehrkraft durchführen.

Bevor die Arbeit beginnt ...

1. Bewegungs- und Arbeitsfreiheit am Arbeitsplatz bzw. an der Maschine herstellen.
2. Ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge und Geräte prüfen.
3. Beschädigte Werkzeuge, Mängel oder andere Gefahren sofort der Lehrkraft melden.
4. Arbeitsanleitung lesen und befolgen – bei Unklarheiten vor Aufnahme des Arbeitsganges fragen.
5. Material und Werkstücke zur Bearbeitung sorgfältig einspannen.
6. Bei gefährlichen Arbeiten festgelegte Schutzausrüstung benutzen (z.B. Schutzbrille, Gehörschutz).

Wenn die Arbeit beendet ist ...

1. Werkzeuge und Geräte reinigen.
2. Arbeitsplätze säubern (größere Mengen Holzstaub mit geeigneten Staubsaugern aufnehmen, heruntergefallene Materialreste aufräumen).
3. Werkzeuge, Geräte und Material an festgelegten Orten sachgerecht lagern.
4. Arbeitskleidung verstauen und Hände waschen.
5. Raum lüften.

Verhaltensregeln in den Räumen der Naturwissenschaften

Damit wir unsere eigene Sicherheit und die der anderen Schüler:innen und Lehrkräfte nicht gefährden, gelten für den Fachbereich Naturwissenschaften die nachfolgenden Verhaltensregeln:

- Fachbereich nur nach Aufforderung der Lehrkraft betreten
- Fachräume nur bei Anwesenheit der Lehrkraft betreten
- In den Fachräumen nicht essen und trinken
- Fluchtweg im Brandfall oder bei einem Unfall kennen
- Aufbewahrungsort der Geräte zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) kennen
- Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen
- Lage des Verbandskastens kennen
- offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen der Lehrkraft sofort melden
- Geräte, Chemikalien, Schaltungen nicht ohne Aufforderung durch die Fachlehrkraft berühren
- Elektrische Energie, Gas nur nach Aufforderung durch den Fachlehrer einschalten
- Alle Versuche nach Anweisung der Lehrkraft sorgfältig durchführen

Für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Experimente wird der Fachlehrer noch spezielle Verhaltensregeln mit euch besprechen.

Verhaltensregeln in den Sporthallen

Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer der KGS Salzhemmendorf haben sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen geeinigt. Dazu gehören folgende Punkte, über die wir Sie, die Eltern, in Kenntnis setzen wollen.

Sportbekleidung: In der Sporthalle und im Außenbereich

Jeder Schüler/-in hat zum Sportunterricht folgende Dinge gesondert mitzubringen:

- Sporthemd, Sporthose, Sportsocken;
- evtl. Trainings- oder Jogginganzug;
- Turnschuhe mit heller Sohle, die ausschließlich im Sporthallenbereich getragen werden. Sollten die Sportschuhe während der Sommermonate auf den Außenanlagen getragen werden, müssen sie zur nächsten Sportstunde gereinigt sein;
- Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind in unserer Turnhalle verboten, auch wenn „Non-marking“ auf der Sohle steht.

Die Sportbekleidung gehört nicht ins Klassenzimmer. Auch am folgenden Tag möchte keine Lehrerin und kein Lehrer und auch keine Mitschülerin und kein Mitschüler die Schüler/innen mit den stinkenden Sporttrikots vom Vortag sehen und riechen.

Sportbekleidung in der Schwimmhalle

Jeder Schüler, jede Schülerin benötigt:

- Badehose/Badeanzug,
- Handtuch,
- evtl. Badeschlappen (Hygiene, Rutschgefahr)

Schmuck

Während des Sportunterrichts ist der **gesamte Schmuck abzulegen, Piercings sind abzukleben. Bei nicht abgeklebten Piercings besteht die Teilnahme am Sportunterricht auf eigene Gefahr.** Vorteilhaft ist es, an diesen Tagen den Schmuck zu Hause zu lassen. Die Schüler/innen können ihre Wertsachen während des Sportunterrichts in den Umkleidekabinen lassen. Diese werden während des Unterrichts verschlossen, eine Haftung kann die Schule allerdings nicht übernehmen.

Hygienemaßnahmen

Nach dem Sport wird grundsätzlich die Gelegenheit zum Waschen oder Duschen gegeben. Alle Schüler/innen sollen duschen und lernen, dass Hygiene zum Sport gehört. Nach „heißen“ Stunden wird auf das Duschen besonders geachtet. Deshalb gehört in die Sporttasche:

- ein Handtuch, Duschmittel
- evtl. Haarwaschmittel, Föhn
- **Deodorant ist kein Hygienemittel und zu vermeiden**

Nahrung/Getränke

Nach der Bewegung haben Ihre Kinder Durst und Hunger. Bitte geben Sie nichtzuckerhaltige Getränke in Mehrwegflaschen (kein Glas) mit. Weisen auch Sie Ihre Kinder darauf hin, dass andere Sportler/innen ebenfalls saubere Umkleidekabinen bevorzugen.

Regel und Folgen bei Fehlverhalten und Krankheit

Das Vergessen der Sportsachen kann jedem **einmal** passieren! Beim ersten Mal führt es zu einer Ermahnung, im Wiederholungsfall zur Bewertung der Sportstunde mit „ungenügend“ (6) wegen nicht erbrachter Leistung aus selbst zu verantwortenden Gründen.

Bei Sportunfähigkeit: Ihr Kind kann zwar zur Schule gehen, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen. Hier gilt: **Ihr Kind ist grundsätzlich zur Anwesenheit in der Sporthalle verpflichtet**; es nimmt dort ggf. andere Aufgaben wahr. Die Sportunfähigkeit wird durch eine schriftliche Entschuldigung nachgewiesen; diese muss zum betreffenden Schultag vorliegen. Auch in diesem Fall gilt die Anwesenheitspflicht beim Sportunterricht.

Leistungsüberprüfungen, an denen nicht teilgenommen wird wegen nicht entschuldigtem Fehlen, werden mit ungenügend (6) beurteilt.

Gesundheit

Bitte informieren Sie die Klassenleitung oder die Sportlehrer/innen über Krankheiten oder Behinderungen jeglicher Art. Im Sportunterricht kann es lebenswichtig sein, als Sportlehrer/innen z. B. von Epilepsie, Asthma, Diabetes oder von speziellem Medikamentenbedarf zu wissen.

Nichtschwimmer – AG

Per Erlass sind wir Sportkolleginnen und Kollegen verpflichtet, Leistungen im Teilbereich Schwimmen zu bewerten. Gern helfen wir Ihrem Kind, falls es nicht schwimmen kann.

Wir bieten für die Klassen 5 und 6 eine Schwimmförder-AG an. Selbstverständlich kann diese AG auch von Kindern, die sich noch nicht sicher genug im Wasser fühlen, belegt werden.

Berufs- und Studienorientierung an der KGS Salzhemmendorf

Die Schule mit Ausblick – so nennen wir uns, da wir alle unsere Schülerinnen und Schüler **unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen auf das Leben nach der Schule gewissenhaft vorbereiten**. Die Berufs- und Studienorientierung ist somit ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Arbeit. Unabhängig von der besuchten Schulform **durchlaufen** die Schülerinnen und Schüler im Rahmen **diverser BO-Maßnahmen drei Phasen der Berufs- und Studienorientierung**:

1. ORIENTIEREN	2. ENTSCHEIDEN	3. REALISIEREN
Was kann ich? (Stärken) Was muss ich noch lernen? (Schwächen) Welche Interessen habe ich? Welche potenziellen Berufe gibt es?	Welche Berufe passen zu meinen Stärken und Fähigkeiten? Welche Anforderungen / Voraussetzungen muss ich erfüllen? Welche Aussichten und Chancen habe ich in dem jeweiligen Beruf? Was sind meine Wunschberufe? Welche Alternativen habe ich?	Wo und wie finde ich einen Praktikums-/ Ausbildungs-/ Schul-/ Studienplatz? Wie bewerbe ich mich professionell? Wie gehe ich mit Rückschlägen um? Welchen Plan B habe ich?

Eine Auswahl unserer berufsorientierenden Maßnahmen¹:

- ✓ Berufswahlpass zur Strukturierung der persönlichen Berufs- und Studienorientierung
- ✓ Individuelles BO-Coaching; Berufs- und Studienberater vor Ort
- ✓ Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ)
- ✓ Kompetenzfeststellungsverfahren: Potenzialanalyse und Werkstatttage
- ✓ Allgemeine und fachspezifische Praktika; Praktikumsmesse
- ✓ Regelmäßige Betriebserkundungen sowie Messebesuche, z. B. HIT
- ✓ Hospitation an den BBSen / in der Oberstufe / in den Universitäten
- ✓ Zukunftstag
- ✓ Planspiele, z. B. SPIEL DAS LEBEN
- ✓ Sprachendorf
- ✓ Bewerbungstraining
- ✓ Expertenbefragungen, z. B. Ausbildungsbotschafter
- ✓ Projekte mit außerschulischen Partnern
- ✓ Handlungsorientierter und praxisnaher Profilunterricht



Medienbildung an der KGS Salzhemmendorf

Unser Motto: "Eine Schule für alle Kinder"

Deshalb lautet unser Lernziel im Bereich Medienbildung für alle Schüler:innen dieser Schule gleich:

Unser Medienkonzept berücksichtigt dies wie folgt:

„Die Schüler:innen entwickeln ein **sinnvolles** Verständnis von Medien, indem sie diese *zielorientiert* und *verantwortungsbewusst* einsetzen“

- ❖ EDV-Grundbildung zum digitalen Start an der Schule
- ❖ Blockunterricht Medienbildung in allen Schulzweigen
- ❖ Präventionsveranstaltungen
- ❖ Zusätzliche Angebote im Wahlpflichtbereich
- ❖ Zusammenarbeit mit externen Beratern wie z.B. Smiley e.V.

Das setzen wir um durch:

- ❖ Regelmäßige kompetenzorientierte Kolleg:innen
- ❖ bedarfsgerechte digitale Ausstattung
- ❖ Neugierig geworden?



Schulungen der

Dann ab auf unsere Websit

Derzeitige Durchführung:

Jahrgang 5: EDV-Grundbildung I

- IServ-Anmeldung (im Vorfeld) mit Passworteinrichtung
- E-Mails schreiben, Aufgabenmodul (IServ)
- Einstieg in Open Office Writer sowie Internetrecherche

Jahrgang 6

Smiley I - Zurechtfinden in der Welt von sozialen Netzwerken, Smartphones und Online-Spielen
WPB EDV – digital fit - Grundwissen (Textverarbeitung, Präsentationen) - spielerisches Programmieren mit Scratch, Erstellung eines Gesellschaftsspiels...
Jahrgang 7
Medienbildung: Textverarbeitungsprogramme Umgang mit Schreibprogrammen - Grundwissen über das Programm, formatieren, umwandeln als .pdf - Anwendung in Unterrichtssituationen
Smiley II - konstruktive Nutzung von sozialen Netzwerken
WPB EDV – KGS-Blog - Grundwissen (Recht am eigenen Bild, Urheberrecht...) - Artikel schreiben (Interview, Kurzinfos, ...) - Entwicklung eines Logos, Erstellen eines Schüler-Blogs...
Jahrgang 8
Medienbildung: Tabellenkalkulation - Zellenformatierung, Summenbildung - Grundlagen Datenpflege
WPB EDV - Medienscouts - WhatsApp – Risiken und Nebenwirkungen -> Erstellung eines Leitfadens für WhatsApp-Klassengruppen für die 5. Klassen...
Jahrgang 9: WPB EDV – Informatik
- Daten organisieren - Grundkurs Programmierung / Robotik

Nutzungsordnung für das Netzwerk der Schule am Kanstein

Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

Die Schule am Kanstein gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung.

Vereinbarung zum ISERV als Informationsplattform

Die Lehrkräfte der Schule und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind verpflichtet, sich einmal täglich an Schultagen sowie zum Ende der Ferien über Mitteilungen im ISERV zu informieren.

Die Lehrkräfte einer Klasse in der Sekundarstufe I stimmen sich darüber ab, in welchem Maße die Schülerinnen und Schüler der Klasse verpflichtet sind, sich über das ISERV zu informieren. Diese individuelle Regelung teilt die Klassenleitung den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres auf geeignetem Wege (Elternabend, Schülerbuch, ...) mit.

Regeln für die Nutzung

IServ-Kennwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine Nutzerkennung (vorname.nachname) und ein Kennwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC/Tablet abzumelden und das Gerät herunterzufahren.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden gegebenenfalls die betreffenden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Es ist nicht erlaubt das eigene Kennwort weiterzugeben oder das Kennwort einer anderen Person zu nutzen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer

begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich auf dem Server ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Daten, die auf den Arbeitsstationen gespeichert werden, werden von den Administratoren ohne Nachfrage gelöscht.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort den für die Computernutzung verantwortlichen Personen zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten. Daher bitten wir, mit Unterschrift der abschließenden Nutzungserklärung, die Veröffentlichung grundsätzlich zu genehmigen. Namen

und/oder weitere personenbezogene Daten werden diesen Bildern/Materialien nur nach Rücksprache und auf ausdrücklichen Wunsch zugeordnet.

Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung.

Einmal im Schuljahr findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Beschwerdemanagement in der KGS Salzhemmendorf



Ziele: _____

Grundsätze:

- Beschwerden werden dort bearbeitet, wo sie auftreten. Die nächste Ebene wird erst dann eingeschaltet, wenn die direkt Beteiligten keine Lösung finden.
- Alle Beteiligten sind zeitnah zu hören, bevor eine Bewertung der Situation oder des Beschwerdeanlasses vorgenommen wird.
- Die Maßnahmen werden unbürokratisch vorgenommen, lediglich gemeinsam getroffene Vereinbarungen werden schriftlich dokumentiert.
- Rechtliche Vorgaben und gesetzliche Beschwerdewege werden durch diesen Handlungsrahmen nicht eingeschränkt und bleiben unberührt.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten immer versuchen, zunächst eine Klärung mit der betroffenen Person anzustreben. Sie können sich dabei Unterstützung durch Mitschüler, die Klassensprecher oder die Klassenleitung holen. Die Klassensprecher können die Beschwerde auch auf Bitte stellvertretend für die Beschwerdeführer vortragen und so bei einem Klärungsversuch vermitteln.

Beschwerdeablauf

1. Schülerinnen und Schüler führen Beschwerde über Mitschülerinnen und Mitschüler:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Schülerin/Schüler	Mitschüler Klassensprecher Streitschlichter	Fachlehrkraft Klassenleitung/Tutoren Beratungslehrkraft Sozialpädagogin	a. Schulzweigleitung b. Schulleiterin

2. Schülerinnen und Schüler führen Beschwerde über Lehrkräfte:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Schülerin/Schüler	Klassensprecher Fachlehrkraft	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten	a. Schulzweigleitung b. Schulleiterin

Sek I	Klassenleitung Beratungslehrkraft		
Schülerin/Schüler Sek II	Kurssprecher Fachlehrkraft Tutor Beratungslehrkraft	Fachbereichsleitung Jahrgangsleitung Schulleitung	(volljährig) Landesschulbehörde

3. Erziehungsberechtigte führen Beschwerde über Lehrkräfte:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Erziehungsberechtigte	Fachlehrkraft Klassenleitung/Tutor Beratungslehrkraft	Klassenelternvertreter Schulzweigeitung	a. Schulleiterin > Landesschulbehörde

4. Erziehungsberechtigte führen Beschwerde über Schüler oder deren Erziehungsberechtigte:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Erziehungsberechtigte	Klassenleitung/Tutor	Klassenelternvertreter Schulzweigeitung	a. Schulelternrat b. Schulleiterin > Landesschulbehörde

5. Erziehungsberechtigte führen Beschwerde über Öffis:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene
Erziehungsberechtigte	Öffis Sekretariat: Frau Stimoli	Fachdienst für Inklusion und Bildung (Hr. Kasting) in Hameln Schulleiterin

6. Lehrkräfte führen Beschwerde über Lehrkräfte:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Lehrkräfte	betroffene Lehrkraft ggf. Moderation: Beratungslehrkraft	Schulpersonalrat	a. Schulzweigleitung b. Schulleiterin

7. Lehrkräfte führen Beschwerde über Schülerinnen und Schüler:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Lehrkräfte	a. Schüler b. Erziehungsberechtigte	Klassenleitung/Tutor Beratungslehrkraft Sozialpädagogin	a. Schulzweigleitung b. Schulleiterin

8. Lehrkräfte führen Beschwerde über Erziehungsberechtigte:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Lehrkräfte	Erziehungsberechtigte Klassenleitung	Beratungslehrkraft Sozialpädagogin	a. Schulzweigleitung b. Schulleiterin

9. Beschwerden über das nichtlehrende Personal:

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene
Lehrkräfte/Schüler/Erziehungsberechtigte	nichtlehrendes Personal	a. Didaktische Leiterin b. Schulleiterin > Arbeitgeber

10. Beschwerden über die Schulleitung

Beschwerdeführer	1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
Erziehungsberechtigte	Schulleiterin	Schulelternrat	Landesschulbehörde

Lehrkräfte	Schulleiterin	Personalrat	Landesschulbehörde
nichtlehrendes Personal	Schulleiterin	Arbeitgeber	

Arbeitsverhalten

Kriterienbereiche

- Mitarbeit im Unterricht
- Arbeitsmaterialien und Mappe
- Zielstrebiges und selbstständiges Arbeiten
- Kooperationsfähigkeit
- Einhalten von Absprachen und Regeln

	Die Schülerin/der Schüler...
<p>A</p> <p>Verdient besondere Anerkennung</p>	<p><i>In Erweiterung von C und B gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beteiligt sich immer aktiv am Unterricht und erledigt Zusatzaufgaben, 2. bringt in Eigeninitiative Zusatzmaterial in den Unterricht ein, 3. zeigt bei der selbstständigen Arbeit problemlösendes Denken, arbeitet sehr zielstrebig und ausdauernd bei der Ausführung der gestellten Aufgaben, 4. gibt bei der Gruppenarbeit weiterführende Impulse, kann Vorschläge anderer aufgreifen und weiterentwickeln, 5. fertigt Hausaufgaben immer vollständig und ordentlich an.
<p>B</p> <p>Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang</p>	<p><i>In Erweiterung zu C gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beteiligt sich konstant und aktiv am Unterricht und zeigt sich an neuem Lernstoff interessiert, 2. hat Arbeitsmaterial immer vollständig zur Hand, führt Mappen und Hefte vollständig und ordentlich, 3. bearbeitet Aufgaben selbstständig, ausdauernd und zielstrebig, 4. arbeitet in Gruppenarbeiten konstruktiv, 5. fertigt Hausaufgaben immer vollständig und ordentlich an.
<p>C</p> <p>Entspricht den Erwartungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. folgt dem Unterricht aufmerksam und ist bereit, sich mit neuem Lernstoff auseinanderzusetzen, 2. hat Arbeitsmaterial fast immer zur Hand, führt Mappen und Hefte weitgehend vollständig und ordentlich, 3. versucht, selbstständig gestellte Aufgaben zu lösen, arbeitet überwiegend zielstrebig und ausdauernd 4. bringt sich in Gruppenarbeitsphasen ein, 5. fertigt Hausaufgaben in der Regel vollständig und ordentlich an, hält sich an Vereinbarungen.
<p>D</p> <p>Entspricht den</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. zeigt geringes Interesse und Beteiligung am Unterricht sowie eine niedrige Lernbereitschaft und Eigeninitiative, 2. hat das Arbeitsmaterial wiederholt nicht zur Hand und führt Mappen unvollständig und unordentlich, 3. ist nur selten bereit, Aufgaben selbstständig und ausdauernd zu lösen, 4. beteiligt sich nur in geringem Maße an Gruppenarbeitsphasen, 5. fertigt Hausaufgaben nicht sorgfältig genug an und hält Vereinbarungen häufig nicht ein.

Erwartungen mit Einschränkungen	
<p>E</p> <p>Entspricht nicht den Erwartungen</p>	<p><i>In Erweiterung von D gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beteiligt sich kaum oder gar nicht am Unterricht, zeigt keine Lernbereitschaft und Eigeninitiative, 2. hat das Arbeitsmaterial selten zur Hand und führt Mappen ausgesprochen unordentlich, unvollständig oder gar nicht, 3. kann oder will Aufgaben nicht selbstständig lösen, 4. beteiligt sich nicht in Gruppenarbeitsphasen und/oder stört diese, 5. fertigt keine Hausaufgaben an und hält Regeln nicht ein.

Schule am Kanstein KOOPERATIVE GESAMTSCHULE SALZHEMMENDORF

Sozialverhalten

Kriterienbereiche

- Umgangsformen mit bzw. Verhalten gegenüber
- Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und Mitarbeitern
- Erledigung von Diensten
- Einhalten von Regeln
- Konflikt- und Reflexionsfähigkeit

	Die Schülerin/der Schüler...
<p>A</p> <p>Verdient besondere Anerkennung</p>	<p><i>In Erweiterung zu C und B gilt:</i> zeigt außerordentlichen Einsatz für die Klasse, das Schulleben und für einzelne Menschen, unterstützt schwächere Schülerinnen und Schüler, nimmt Probleme wahr und trägt zur Konfliktlösung bei</p>
<p>B</p> <p>Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang</p>	<p><i>In Erweiterung zu C gilt:</i> 1. und zeigt Engagement für die Klasse, 2. erledigt Klassendienste und andere, Gemeinschaftsaufgaben selbstständig und zuverlässig, (3. siehe C) 4. kann Kritik angemessen und respektvoll äußern und selbst annehmen.</p>
<p>C</p> <p>Entspricht den Erwartungen</p>	<p>1. verhält sich respektvoll, verantwortungsbewusst, tolerant und hilfsbereit und zeigt angemessene Umgangsformen, 2. erledigt Klassendienste und andere Gemeinschaftsaufgaben, 3. erscheint pünktlich, hält die Klassen- und Schulordnung ein, achtet eigenes und fremdes Eigentum, 4. nimmt Konfliktsituationen wahr und reagiert angemessen.</p>
<p>D</p> <p>Entspricht den Erwartungen mit</p>	<p>1. muss sich mehr um angemessene Umgangsformen bemühen und verhält sich häufig nicht respektvoll und zeigt wenig Toleranz, beteiligt sich an Mobbing und Gewalt, 2. vernachlässigt Klassendienste und andere Gemeinschaftsaufgaben, 3. stört wiederholt den Unterricht, erscheint mehrfach unpünktlich, 4. ist häufig in Konfliktsituationen verwickelt.</p>

Einschränkungen	
<p>E</p> <p>Entspricht nicht den Erwartungen</p>	<p><i>In Erweiterung von D gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zeigt unangemessene Umgangsformen, verhält sich respektlos und intolerant und beeinflusst das Klassenklima negativ, 2. verweigert jegliche Form von Klassendiensten und Gemeinschaftsaufgaben, 3. verstößt häufig gegen die Klassen- und Schulregeln, beschädigt oder zerstört Eigentum mutwillig, stört anhaltend den Unterricht und/oder bleibt diesem unentschuldigt fern, 4. löst Konfliktsituationen aus und ist nicht reflexionsbereit bzw. -fähig.